

Aus der Reichshauptstadt.**Höchstpreise für Marmelade.**

Der Magistrat hat unter dem 11. Januar eine Verordnung über Höchstpreise für Marmeladen im Kleinhandel erlassen, die am 15. Januar in Kraft tritt. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden mit Ausnahme von Apfelmarmeladen, als Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens 4 Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten, als Sorte III: reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtstückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten, als Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstmarmeladen), und als Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Der Preis für beste Ware darf im Kleinhandel für ein Pfund beim Verkauf von pfundweis ausgewogener Ware nicht überschreiten: bei Sorte II: 0,60 M., bei Sorte III: 0,50 M., bei Sorte IV: 0,40 M. und bei Sorte V: 0,35 M. Beim Verkauf in ganzen Blechheimern oder sonstigen Gefäßen ermäßigt sich der Preis, je nachdem es sich um Gefäße von 10—15 Kg., von 5—10 Kg. oder unter 5 Kg. handelt. Beim Verkauf von pfundweis ausgewogener Ware wird der Preis nach dem Reingewicht, in den anderen Fällen nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet. Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Zuwiderhandlungen gegen diese Höchstpreisbestimmungen sind mit strengen Strafen bedroht.